



September 2025

Praxis zu dreidimensionalen Marken: Kombination einer gemeinfreien Form mit unterscheidungskräftigen zweidimensionalen Elementen

Auswirkungen des Urteils B-4008/2022 – Rynkeby (fig.) Konsultation betreffend vorgesehene Praxis

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) B-4008/2022 – Rynkeby (fig.) vom 2. April 2025 hat das IGE seine Praxis betreffend dreidimensionale Marken, die aus der Kombination einer gemeinfreien Form mit für sich genommen unterscheidungskräftigen zweidimensionalen Elementen bestehen (3D/2D-Marken), überprüft. Insbesondere hat das IGE eine erneute Beurteilung der Frage vorgenommen, ob die vom EUIPN publizierte gemeinsame Praxis «Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken (Formmarken), die Wort- und/oder Bildbestandteile enthalten und deren Form allein nicht unterscheidungskräftig ist» (CP9) übernommen werden kann.

Strategie des IGE betreffend die Praxisentwicklung

Gemäss den strategischen Ziele des Bundesrates für das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE)¹ stellt dieses den Nutzerinnen und Nutzern gewerblicher Schutzrechte einfache, transparente, rasche, kostengünstige und wo möglich harmonisierte, digitale Verfahren zur Verfügung. Des Weiteren erlässt es rechtmässige, angemessene und möglichst voraussehbare Entscheidungen. Für die Ziele Vorhersehbarkeit der Entscheidungen und Schnelligkeit der Verfahren sind möglichst einfache Prüfungskriterien und Umsetzungsverfahren erforderlich.

Das IGE verfolgt eine autonome Markenprüfungspraxis, die auf dem Recht und der Rechtsprechung der Schweiz basiert.² Dennoch ist es im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer und insbesondere der exportorientierten Unternehmen, dass die Praxis des IGE soweit als möglich mit jener des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) harmonisiert ist. Eine Harmonisierung um jeden Preis kommt jedoch nicht infrage. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Praxis des EUIPO der Rechtsprechung des Bundesgerichts widerspricht oder sich die einschlägigen rechtlichen Grundlagen unterscheiden. Weitere, beispielsweise politische oder wirtschaftliche Faktoren können ebenfalls gegen eine Harmonisierung sprechen. Trotzdem besteht das Ziel weiterhin darin, die Entwicklung des europäischen Rechts zu beobachten und dies bei Entscheidungen über Praxisänderungen zu berücksichtigen.

¹ Vgl. Strategische Ziele des Bundesrates für das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum 2022–2026 vom 18. Mai 2022, Ziff. 2.2; BBl 2022, 1332 (abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1332/de>).

² Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind ausländische Eintragungen für das IGE nicht verbindlich, können aber als Indiz dienen (vgl. BGer 4A_500/2022, E. 7 – AI Brain).

Praxislockerung per Juni 2023

Das IGE hat Ende 2022 seinen damaligen Standpunkt betreffend die Vereinbarkeit von CP9 mit der schweizerischen Praxis bzw. Rechtsprechung in Konsultation gegeben. In diesem Rahmen hatten sich die interessierten Kreise der Einschätzung angeschlossen, dass die Grundsätze und konkreten Beispiele von CP9 nicht vollständig mit der schweizerischen Praxis übereinstimmten und daher nicht vollumfänglich übernommen werden konnten (vgl. die diesbezügliche Kommunikation im Mai 2023 mittels Newsletter 2023/05 Marken und Designs). Das IGE hatte damals insbesondere berücksichtigt, dass nach schweizerischer Praxis zweidimensionale Elemente, die gemessen an der Form als ganzer unverhältnismässig klein sind, den Gesamteindruck des Zeichens nicht wesentlich zu beeinflussen vermögen. Eine Praxislockerung fand damals jedoch in zwei Punkten statt: Das IGE hat den Ansatz aufgegeben, wonach eine unübliche Position die Annahme von Unterscheidungskraft verhindert (anstelle dieser pauschalen Regel wird seither auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt). Zudem wurden die Anforderungen an die Grösse der unterscheidungskräftigen zweidimensionalen Elemente im Verhältnis zur Form als ganzer ein Stück weit gesenkt – ohne jedoch so weit zu gehen, dass die blosser Erkennbarkeit dieser Elemente auf der Abbildung im Eintragungsgesuch ausreichen würde.

Urteil B-4008/2022 – Rynkeby (fig.)

Das Urteil erging zu einer Bildmarke, bei der die Abbildung einer Flasche mit zweidimensionalen Elementen für verschiedene nicht alkoholische sowie alkoholische Getränke (Kl. 32 und 33) beansprucht wird. Bei der Prüfung solcher Zeichen gelangen die für dreidimensionale Marken geltenden Kriterien zur Anwendung³, weshalb das IGE seine diesbezügliche Praxis überprüft hat.

Das IGE versteht das Urteil als Teil einer schrittweisen Liberalisierung betreffend die Unterscheidungskraft von 3D/2D-Marken. Diese hat mit den Urteilen B-3981/2021 – NEMIROFF (3D), B-2294/2018 – ALEXANDRA Laurent Perrier (3D) und B-6201/2017 – 1800 CRISTALINO (fig.) begonnen, sich mit den Urteilen B-4112/2022 – Hennessy PARADIS (fig.) und B-4122/2022 – Hennessy (fig.) fortgesetzt und die im Jahr 2023 umgesetzte Praxislockerung des IGE veranlasst.

Im Rynkeby-Urteil bestätigt das BVGer die Rechtsprechung, wonach die zweidimensionalen Elemente den Gesamteindruck des dreidimensionalen Zeichens wesentlich beeinflussen müssen. Es präzisiert jedoch, unter welchen Voraussetzungen dieses Erfordernis erfüllt ist. Für das BVGer scheint letztlich (nur) ausschlaggebend, dass die unterscheidungskräftigen Elemente gut erkennbar sind.⁴ In Bezug auf das konkrete Zeichen berücksichtigt das BVGer die Farben bzw. Kontraste, die dazu beitragen, dass das unterscheidungskräftige Element «Rynkeby» im Gesamteindruck hervorsticht und dadurch dem Zeichen im Gesamteindruck die nötige Unterscheidungskraft in Verbindung mit den Waren der Klassen 32 und 33 verleiht.⁵

³ Vgl. die Richtlinien des IGE in Markensachen, Bern 2024, Teil 5, Ziff. 4.7; BGer 4A_492/2022, E. 4.1 – Podcast Icon (Bildmarke); BVGer B-649/2018, E. 3.2 – Küchenmaschine (Bildmarke); BVGer B-3601/2014, E. 3.2 – Medikamentenkapsel (Bildmarke); BVGer B-1920/2014, E. 3.2 – Nilpferd (Bildmarke).

⁴ BVGer B-4008/2022, E. 5.6.1– Rynkeby (fig.).

⁵ BVGer B-4008/2022, E. 5.6.3.3– Rynkeby (fig.).

Auswirkung auf die Prüfungspraxis

Gestützt auf die Entwicklung der Rechtsprechung ist aus Sicht des IGE bei der Prüfung von 3D/2D-Marken dem Grössenverhältnis zwischen dem unterscheidungskräftigen Element und der Form kein zentrales Gewicht mehr beizumessen. In dieser Hinsicht erscheinen die Grundsätze und Beispiele von CP9 nunmehr im Wesentlichen kompatibel mit der Rechtslage in der Schweiz.

Das IGE beabsichtigt entsprechend, seine Richtlinien in Markensachen wie folgt anzupassen (geänderte Passagen in gelb):

(Teil 5) 4.12.5.2 Kombination einer gemeinfreien Form mit unterscheidungskräftigen zweidimensionalen Elementen

Bei gemeinfreien Formen, die mit zweidimensionalen Elementen (z.B. Wortelementen, bildlichen Darstellungen, Farben) kombiniert sind, kann der Ausschlussgrund des Gemeinguts nur dann entfallen, wenn die zweidimensionalen Elemente weder beschreibend noch funktional sind⁶ und sich – soweit eine grafische bzw. farbliche Gestaltung infrage steht – von der Gestaltungsvielfalt im betroffenen Warenbereich ausreichend abheben.⁷ Die Marke als Ganzes (in Kombination aller drei- und zweidimensionalen Elemente) darf sich nicht in einem gewohnten und erwarteten Gesamteindruck erschöpfen.⁸ So genügt es beispielsweise nicht, dass eine Farbe die Unterscheidung von anderen Produkten erlaubt; soweit sie nicht ausreichend von den auf dem betroffenen Warenssegment üblichen Farben abweicht, führt sie nicht zu Unterscheidungskraft.⁹ Vorausgesetzt ist im Weiteren, dass die zweidimensionalen Elemente den (dreidimensionalen) Gesamteindruck wesentlich beeinflussen.¹⁰ Es ist daher nicht ausreichend, dass diese bloss in irgendeiner Weise sichtbar auf der banalen Form angebracht sind; vielmehr müssen sie bei einer Gesamtbetrachtung des Zeichens auf den ersten Blick gut erkennbar sein. Das unterscheidungskräftige Element muss als solches gut erkennbar sein. Dies setzt eine ausreichende Grösse voraus. Unterscheidungskräftige zweidimensionale Elemente, die zu klein sind, sind nicht geeignet, dem hinterlegten Zeichen im Gesamteindruck Unterscheidungskraft zu verleihen.¹¹ Bei der Beurteilung werden zudem allfällig verwendete Farben, der Kontrast zwischen dem 2D-Element und dem Grund, auf dem es sich befindet, seine Position sowie das Zusammenspiel dieser Faktoren berücksichtigt.¹²

Diese Grundsätze stimmen mit der im Rahmen des EUIPN-Konvergenzprogramms beschlossenen gemeinsamen Praxis «Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken (Formmarken), die Wort- und/oder Bildbestandteile enthalten und deren Form allein nicht unterscheidungskräftig ist» (CP9)

⁶ Vgl. BVGer B-412/2024, E. 6.2 – Metallschachtel (dreidimensionale Marke).

⁷ Vgl. BGer in sic! 2008, 110, E. 3.2.5 – Schokoladekugeln (dreidimensionale Marken); BGer in sic! 4/2000, 286, E. 3c – runde Tablette (dreidimensionale Marke); BVGer B-1722/2016, E. 5.3 – Verpackung (dreidimensionale Marke); BVGer B-5182/2015, E. 5.4.2 ff. – Hüftgelenkkopf (dreidimensionale Marke). Auch in diesem Zusammenhang wird darauf abgestellt, ob die nicht unterscheidungskräftigen Elemente auf überraschende bzw. originelle Art und Weise kombiniert sind.

⁸ BVGer B-412/2024, E. 2.2 – Metallschachtel (dreidimensionale Marke).

⁹ Vgl. BVGer B-4006/2022, E. 3.6 – Rynkeby (dreidimensionale Marke); BVGer B-3612/2014, E. 3.3 und E. 5.7 – Medikamentenkapsel (dreidimensionale Marke); BVGer B-5182/2015, E. 5.4.2 ff. – Hüftgelenkkopf (dreidimensionale Marke).

¹⁰ BVGer B-4006/2022, E. 5.6.1 – Rynkeby (dreidimensionale Marke); BVGer B-3981/2021, E. 2.2 – NEMIROFF (dreidimensionale Marke); BVGer B-649/2018, E. 5.5.1 – Küchenmaschine (Bildmarke); BVGer B-6203/2008, E. 4.3 – Chocolat Pavot (fig.) III.

¹¹ Vgl. BVGer B-4006/2022, E. 3.5 – Rynkeby (dreidimensionale Marke); BVGer B-412/2024, E. 6.2 – Metallschachtel (dreidimensionale Marke); BVGer B-649/2018, E. 5.5.1 – Küchenmaschine (Bildmarke).

¹² Vgl. BVGer B-4006/2022, E. 5.6.3.3 – Rynkeby (dreidimensionale Marke).

überein. Es ist daher möglich, sich auf diesbezüglichen Kriterien jener Praxis zu berufen, wobei zu beachten ist, dass dort teils eine andere Terminologie verwendet wird.¹³

Beispiele für schutzfähige Zeichen:



Kl. 21, 32, 33 (diverse Waren, u.a. Flaschen aus Glas; Parfumerstäuber; alkoholische Getränke)¹⁴



IR 879 107, Kl. 29



CP9-Beispiel¹⁵, Kl. 7 (Elektrische Türöffner)



CP9-Beispiel¹⁶, Kl. 32 (in Flaschen abgefüllte Wasser)

Beispiele für nicht schutzfähige Zeichen:

¹³ Für die Darstellung der gemeinsamen Praxis siehe: https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/News/cp9/CP9_de.pdf

¹⁴ BVGer B-4112/2022 – Hennessy PARADIS (dreidimensionale Marke).

¹⁵ Dieses Beispiel ist der gemeinsamen Praxis entnommen; vgl. Fn ... [in diesem Auszug: 13], die das Netzwerk der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPN) zum Punkt «Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken (Formmarken), die Wort- und/oder Bildbestandteile enthalten und deren Form allein nicht unterscheidungskräftig ist» (KP9) definiert hat. Die KP9-Praxis (abrufbar unter) ist nicht insgesamt, sondern nur bezüglich einzelner Anwendungsfälle mit der schweizerischen Rechtsprechung und Praxis vereinbar.

¹⁶ Vgl. vorstehende Fn ... [in diesem Auszug: 13].



Kl. 5 (Pharmazeutische Präparate zur Prävention und Behandlung von schubförmig remittierender Multiple Sklerose)¹⁷

(Farbanspruch: Gelb, Weiss)



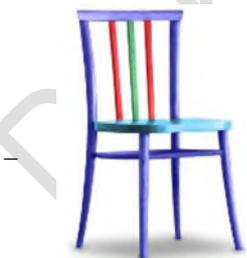
Kl. 16 (Instruments d'écriture, en particulier stylos à encre, stylos à bille à encre liquide, stylos à bille, marqueurs, stylos)¹⁸



CP9-Beispiel¹⁹, Kl. 33. Das zweidimensionale Element ist zu klein, als dass es den Gesamteindruck wesentlich beeinflussen könnte.



Kl. 3, 5, 30 (diverse Waren, u.a. Wasch- und Bleichmittel; medizinische Tees; Zuckerwaren)²⁰



CP9-Beispiel²¹, Kl. 20 (Stühle)

I GE, September 2025

¹⁷ BVGer B-3612/2014 – Medikamentenkapsel (dreidimensionale Marke).

¹⁸ BVGer B-5341/2015 – Instrument d'écriture (dreidimensionale Marke).

¹⁹ Vgl. Fn ... [in diesem Auszug: 13]

²⁰ BVGer B-412/2024 – Metallschachtel (dreidimensionale Marke).

²¹ Vgl. Fn 45. ... [in diesem Auszug: 13]